

Zuständige Straßenverkehrsbehörde / Straßenbaubehörde Bauamt Effelder - Rauenstein
Nr./AZ Bitte stets Angeben!

Ort, Datum	
Sachbearbeiter(in)	
Telefon	Telefax

Gemeinde Effelder - Rauenstein
Schlossgasse 20
96528 Effelder
- Bauamt -

Als zuständige Straßenverkehrsbehörde / -baubehörde

<input type="checkbox"/> erlassen wir gem. §§ 44 Abs. 1 Satz 1 u. 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 StVO folgende	<input type="checkbox"/> erlassen wir gem. §§ 45 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StVO folgende
--	---

Anordnung (§§ 44/45 StVO)
Sondernutzungs Erlaubnis

Ihr Aktenzeichen / Nummer	
Verantwortlicher Bauleiter	Telefon

1. Verkehrsbeschränkung(en) Verkehrssicherung(en)

<input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich	<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
--	--	---

<input type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung für den Fahrradverkehr	<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs
--	--	--

<input type="checkbox"/> Sperrung für Fahrzeuge über	t Gesamtgewicht	m Breite	m Länge
--	-----------------	----------	---------

Bezeichnung der Straße	Auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße)		
	von km – bis km	von Haus-Nr. – bis Haus-Nr.	
	Ort der Sperrung	vom – bis zur Beendigung der Bauarbeiten – am	
	Dauer der Sperrung	längstens bis	
Grund der Sperrung	Art der Bauarbeiten		

2. Die Kennzeichnung, Verkehrs-führung, Verkehrsregelung geschieht nach	<input type="checkbox"/> Beschilderungsplan	<input type="checkbox"/> Umleitungsplan	Datum
	<input type="checkbox"/> – außerorts – Regelplan-Nr.		Datum
	<input type="checkbox"/> – innerorts – Regelplan-Nr.		Datum
	<input type="checkbox"/> Verkehrssicherungseinrichtungen		Nr. Datum

3. Der Verkehr wird umgeleitet	über
	frei bis (Ortsangabe)
Anliegerverkehr	

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs	
---	--

5. Sondernutzung (siehe auch Blatt 2)	<input type="checkbox"/> Sperrung
	<input type="checkbox"/> Aufstellung

6. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.
 Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

7. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf Blatt 2 sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

8. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

9. Gebühren-festsetzung	Gebühren f. Maßnahmen im Straßenverkehr	Sondernutzungsgebühr	Auslagen	Gesamtbetrag
	Bankverbindung (Name des Kreditinstitutes)		Konto-Nr.	Bankleitzahl

Unterschrift

Es ergehen folgende zusätzliche Anordnungen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuteilicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten. (Trifft nicht zu, wenn Punkt 6 Satz 2 angekreuzt ist.)
- 6.1 Es ist die Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- und Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschrankt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskoffung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

zu 5. Sondernutzung

Die erforderliche Fläche ist selbst freizuhalten.

Nach Abschluss der Arbeiten / Veranstaltung ist die Straße / der Gehweg / der Parkplatz zu säubern. Evtl. entstandene Schäden sind auf Ihre Kosten zu beseitigen.

Den Weisungen von Beauftragten ist hierbei Folge zu leisten.

Der Träger der Straßenbaulast fordert:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden, auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Gebührenfestsetzung

WV _____ z. Akt _____